

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

Präsidium des Nationalrates Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 21.05.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
LE.4.2.1/0005-I/1/2008

Gertrude Lindbaum/DW 6685

**Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt in der Anlage seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Lindbaum

Elektronisch gefertigt



## RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Österreich

Wien, am 21.05.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
LE.4.2.1/0005-I/1/2008

Gertrude Lindbaum/6685

**Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird**

Vorab darf auf die bereits unter der ZI BMLFUW-LE.4.2.1 I1/2008 vom 21. April 2008 übermittelte Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im Folgenden BMLFUW) verwiesen werden. Ergänzend dazu ergeben sich aus der Sicht des BMLFUW zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf weitere folgende Bemerkungen:

Zu Z 24:

Die Regelung über den Geltungsbereich der verschiedenen Abschnitte erscheint eher unübersichtlich und sollte daher nochmals gänzlich überarbeitet werden, um in einem ganz zentralen Bereich eines Gesetzes – dem Geltungsbereich – für die Normadressaten mehr Klarheit zu schaffen.

Zu Z 38:

Auch wenn der vermehrte Einsatz von E-Government vom BMLFUW begrüßt wird, erscheint eine Regelung, die die Meldungen an das DVR nur ausschließlich mittels Bürgerkarte zulässt, zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht sachgerecht. Es wird befürchtet, dass dadurch die Bereitschaft zur Meldung eher sinkt, weil vielfach die dafür notwendige Ausstattung noch gar nicht vorhanden ist.



Zu Z 42:

Es bestehen Bedenken, dass die geplanten Änderungen auch im Bereich der Vorabkontrolle zu einer Reduzierung des Überprüfungsumfanges führen werden, was zumindest bei diesen besonders schützenswerten Datenkategorien nicht in Kauf genommen werden kann.

Im Zuge der Änderung des Datenschutzgesetzes schlägt das BMLFUW eine Novellierung der Bestimmung in § 8 Abs. 2 zur Verwendung von veröffentlichten Daten aus folgendem Grund vor:

Das BMLFUW muss aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen, Daten über die Gewährung von durch die EU (ko-)finanzierten Maßnahmen im Landwirtschaftsbereich im Internet zu veröffentlichen.

Durch die Veröffentlichung verlieren personenbezogene Daten betreffend Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe den Grundrechtsschutz und können beliebig z B für Direktmarketingzwecke weiterverwendet werden.

Das in § 28 vorgesehene Widerspruchsrecht erscheint in der Praxis nicht ausreichend, um diese negativen und dem Zweck der Veröffentlichung widersprechenden Auswirkungen hintanzuhalten.

Das BMLFUW regt daher eine Änderung der Bestimmungen über die Verwendung veröffentlichter Daten dahingehend an, dass nur eine über den ursprünglichen Veröffentlichungszweck nicht hinausgehende bzw damit vereinbare Verwendung nicht die schutzwürdigen Interessen auf Geheimhaltung verletzt.

Zumindest im Förderbereich erscheint dieser erweiterte Schutz veröffentlichter Daten mehr als gerechtfertigt, weil die Offenlegung ja nicht mit Zustimmung des Betroffenen, sondern durch gesetzliche Anordnung erfolgt.

§ 8 Abs 2 sollte daher um folgenden Satz ergänzt werden:

*„ Dies gilt nicht für zulässigerweise veröffentlichte (Beihilfe-)daten, die für einen anderen als den ursprünglichen Veröffentlichungszweck verwendet werden.“*

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Lindbaum

Elektronisch gefertigt